

# Allgemeine Verkaufsbedingungen „AVB“

## A. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Vertragsabschluss

1.0 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers wird widersprochen. Unsere AVB gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit dem Besteller, auch wenn bei späteren Geschäften nicht mehr auf sie Bezug genommen wird.

1.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Abweichende Vertragsbedingungen des Bestellers und ergänzende Nebenabreden sind nur gültig, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

1.2 Sollten einzelne vertragliche Abmachungen unwirksam sein, so bleibt der Vertrag dennoch gültig. Die unwirksame Vereinbarung ist so umzudeuten, dass der durch sie beabsichtigte Zweck bestmöglich erreicht wird.

### 2. Zahlungsbedingungen

2.0 Zahlungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug auszugleichen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung.

2.1 Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist nach unserer Wahl die gelieferte Ware zurückzuverlangen, Schadensersatz zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen können weitere Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden.

2.2 Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, machen wir Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz geltend, unbeschadet höherer Ansprüche.

2.3 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur, soweit es auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen.

2.4 Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers rechtfertigen, so dürfen wir vom Vertrag zurücktreten, Vorauszahlungen verlangen oder unsere Lieferung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Wir sind ferner berechtigt, die Ware zurückzunehmen; dies stellt aber nicht automatisch einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die gleichen Rechte bestehen, wenn fällige Forderungen trotz Mahnung nicht ausgeglichen werden.

2.5 Bei Zahlungsverzug des Bestellers werden unsere sämtlichen gegen ihn bestehenden Forderungen sofort in bar zur Zahlung fällig, ungeachtet angenommener Wechsel oder eingeräumter Zahlungsziele. Der Besteller darf die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Waren nicht mehr veräußern und ist verpflichtet, uns Sicherheit zu stellen. Die Ermächtigung zum Einzug an uns abgetretener Forderungen erlischt.

2.6 In den Fällen gem. A Ziff. 2.3 und 2.4 können wir die Einzugsermächtigung gem. Ziff. A Nr. 3.5 widerrufen und für noch ausstehende Leistungen Vorauszahlungen verlangen.

### 3. Eigentumsvorbehalt

3.0 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen.

3.1 Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitende Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der 3.0.

3.2 Bei Verarbeitung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu. Im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen, verwendeten Waren. Erlischt unsere Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- oder Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsrechte im Sinne der 3.0.

3.3 Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorbehält und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. dem Nr. 3.3 und 3.4 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

3.4 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Nr. 3.1 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderungen abgetreten.

3.5 Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsermächtigung gemäß den in Nr. 2.4 genannten Fällen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt; dies gilt auch für die Factoring-Geschäfte aller Art, die dem Käufer auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind.

3.6 Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

3.7 Übersteigt der Wert der bevorstehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

### 4. Unzulässige Weiterlieferung

4.0 WST-Erzeugnisse, die nicht ausdrücklich zum Export in Drittländer verkauft sind, dürfen nicht in unverarbeitetem Zustand in Länder außerhalb der EG verbracht werden. Der EG gleichgestellt sind insoweit die Hoheitsgebiete von Finnland, Norwegen, Österreich sowie Schweden.

4.2 Verstößt der Käufer schuldhaft gegen seine vorstehenden Verpflichtungen, so hat der Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 30% des vereinbarten Nettokaufpreises zu zahlen. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.

## B. Ausführung der Lieferung

### 1. Lieferfristen, Liefertermine

1.0 Angegebene Lieferzeiten sind nur als annähernd zu betrachten und beginnen erst nach endgültiger schriftlicher Klarstellung des Auftrags.

1.1 Wenn der Käufer vertragliche Pflichten auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten wie Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringen in- oder ausländischer Beschreibungen, Leistungen einer Vorauszahlung oder ähnliches, nicht rechtzeitig erfüllt sind wir berechtigt, unsere Lieferfristen und -termine – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers – entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben.

1.2 Sämtliche Bestellungen werden nur unter dem Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeiten angenommen. Ereignisse höherer Gewalt, wie Streik, Betriebsstilllegung, Betriebsstörung, Schwierigkeiten bei der Beschaffung des Materials und sonstige unvorhergesehene Fälle, entbinden uns von den eingegangenen Lieferverpflichtungen. Im übrigen ist für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend. Wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, gelten die Lieferfristen und -termine mit der Bereitstellung zum Versand oder der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.

### 2. Mengen, Maße, Güten

Abweichungen von Menge, Maß und Güte sind nach DIN oder der geltenden Übung zulässig. Gewichte werden auf unseren geeichten Waagen festgestellt und sind für die Fakturierung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegeprotokolls.

### 3. Versand, Verpackung und Gefahrübergang

3.0 Wir bestimmen den Spediteur oder Frachtführer. Die Lieferungen erfolgen unfrei auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

3.1 Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den wir nicht zu vertreten haben, verzögert, so sind wir berechtigt auf Kosten und Gefahr des Käufers die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt, wenn zum Versand bereitgestellte oder versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von vier Tagen abgerufen wird. Für jeden angefangenen Monat sind Lagerkosten in Höhe von 0,50 Euro pro kg zzgl. jeweils gültiger Mehrwertsteuer vom Käufer zu bezahlen, es sei denn, dass der Käufer nachweist, dass geringere Lagerkosten handelsüblich sind.

3.2 Die Ware wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Soweit handelsüblich, liefern wir die Ware verpackt; die Kosten trägt der Käufer.

3.3 Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.

3.4 Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers geht die Gefahr auf den Käufer über.

### 4. Gewährleistung

4.0 Für Mängel im Sinne des § 434 BGB haftet der Verkäufer nur, wenn der Käufer die empfangene Ware unverzüglich auf Menge und Beschaffenheit untersucht hat und ein schriftliche Mängelanzeige unverzüglich erstellt hat.

4.1 Stellt der Käufer einen Mangel an der Ware fest, darf er hierüber nicht verfügen. Er darf sie nicht teilen, weiterverkaufen, weiterverarbeiten usw., bis eine Klärung über die Abwicklung der Reklamation erzielt ist.

4.2 Bei berechtigten Beanstandungen ist der Käufer berechtigt unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interesse des Käufers die Art der Nacherfüllung selbst festzulegen.

4.3 Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt.

4.4 Über einen bei einem Verbraucher eintretenden Gewährleistungsfall hat der Käufer den Verkäufer möglichst unverzüglich zu informieren. Rückgriffsansprüche gem. §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang.

## C. Allgemeine Haftungsbeschränkung

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen der Übernahme einer Garantie. Dies gilt ferner nicht, soweit zwingend gehaftet wird, wie z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit kein grobes Verschulden vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist damit nicht verbunden.

## D. Sonstiges

### 1. Ausfuhrnachweis

Erhält ein Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (außen-gebietlicher Abnehmer), oder dessen Beauftragter Ware und befördert oder versendet sie in das Außengebiet, so hat der Käufer uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

### 2. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien Fürth. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

### 3. Anzuwendendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).